1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

89

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. März 1989	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern ... *Ändert GVBl. II 320-105*	89
14. 3. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten ... *Ändert GVBl. II 324-4*	90
21. 2. 89	Hessische Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz ... *GVBl. II 81-29*	92
14. 3. 89	Verordnung zur Änderung des Zuständigkeitsbereichs des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und von sonstigen Zuständigkeiten ... *Hebt auf GVBl. II 80-29, ändert GVBl. II 320-104 und 320-106*	93
14. 3. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... *Ändert GVBl. II 80-31*	95
14. 3. 89	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker ... *GVBl. II 350-69*	96
15. 2. 89	Dritte Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung ... *Ändert GVBl. II 24-15*	97
17.2. 89	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen ... *Ändert GVBl. II 28-4*	98
20.2. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte ... *Ändert GVBl. II 80-22*	99

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern*)

Vom 28. Februar 1989

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

*) Ändert GVBl. II 320-105

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1988 (GVBl. I S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministeriums" durch das Wort „Ministers" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden," die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung," eingefügt.
3. In § 3 werden nach den Worten „der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung," eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 320-105

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)
Vom 14. März 1989

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216), geändert durch Verordung vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 und 2 erhalten
      aa) ab dem 1. April 1989 folgende Fassung:

      „(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 16.30 Uhr und freitags um 15.30 Uhr.

      (2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine Mittagspause, die von Montag bis Donnerstag 50 Minuten und am Freitag 40 Minuten dauert."

      bb) ab dem 1. April 1990 folgende Fassung:

      „(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 16.30 Uhr und freitags um 15.00 Uhr.

      (2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine Mittagspause, die von Montag bis Donnerstag 45 Minuten und am Freitag 30 Minuten dauert."

   b) Abs. 3 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „Abs. 1 und 2" ersetzt.
      bb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Die Mittagspause entfällt, wenn der Beamte bei gleitender Arbeitszeit den Dienst am Freitag spätestens um 13.00 Uhr beendet; beendet er den Dienst später, so gilt die Zeit ab 13.00 Uhr bis höchstens zur Dauer der Mittagspause als Mittagspause."
      cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muß ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und freitags mindestens viereinhalb Stunden betragen."
3. Dem § 5 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

   „Der Dienststellenleiter kann bestimmen, daß die an diesen Tagen zu leistenden Arbeitsstunden in den Monaten November und Dezember vorgearbeitet werden."
4. § 9 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.

Artikel 2

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 324-4

Anlage

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989

§ 1

Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich vierzig Stunden.

§ 1 a

(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 4 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 — GVBl. I S. 269 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 — GVBl. I S. 82) unter Weitergewährung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, so ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist unzulässig.

(4) Bei hauptamtlich Lehrenden wird der Anspruch auf freie Tage durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten, wenn sie die Dauer des Erholungsurlaubs überschreitet.

(5) Die Freistellung der Beamten an Theatern und Bühnen erfolgt für das Jahr, in das Theaterferien fallen, in der Regel während der Theaterferien.

§ 2[1])

(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 16.30 Uhr und freitags um 15.30 Uhr.

(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine Mittagspause, die von Montag bis Donnerstag 50 Minuten und am Freitag 40 Minuten dauert.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde kann von Abs. 1 und 2 Abweichendes bestimmen. Die Dauer der Mittagspause darf eine halbe Stunde nicht unterschreiten; wird die regelmäßige Arbeitszeit für einen Arbeitstag auf viereinhalb Stunden oder weniger als viereinhalb Stunden festgesetzt, so kann die Mittagspause entfallen. Die Mittagspause entfällt, wenn der Beamte bei gleitender Arbeitszeit den Dienst am Freitag spätestens um 13.00 Uhr beendet; beendet er den Dienst später, so gilt die Zeit ab 13.00 Uhr bis höchstens zur Dauer der Mittagspause als Mittagspause. Gehören einer Dienststelle Beamte verschiedener Dienstherren an, so darf die Arbeitszeit deshalb nicht unterschiedlich geregelt werden.

§ 3

Hat die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), so darf die tägliche Arbeitszeit zehneinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der regelmäßigen Arbeitszeit muß gewährleistet sein. Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muß ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und freitags mindestens viereinhalb Stunden betragen. Sie darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Der Sonnabend ist dienstfrei.

§ 5

(1) An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Der Dienststellenleiter kann bestimmen, daß die an diesen Tagen zu leistenden Arbeitsstunden in den Monaten November und Dezember vorgearbeitet werden.

(2) In örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde, im übrigen die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Minister des Innern für andere Tage Dienstfreiheit anordnen.

§ 6

Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs

[1]) Ab dem 1. April 1990 erhält Abs. 1 und 2 folgende Fassung:
„(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 16.30 Uhr und freitags um 15.00 Uhr.
(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine Mittagspause, die von Montag bis Donnerstag 45 Minuten und am Freitag 30 Minuten dauert."

Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

§ 7

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird durch die obersten Dienstbehörden geregelt. Dasselbe gilt für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart eine besondere Regelung der Arbeitszeit unabweisbar erfordert.

§ 8

Bei Notständen, die nur einzelne Behörden berühren, kann der Behördenleiter für kurze Dauer die Arbeitszeit abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festsetzen.

§ 9

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 18. Dezember 1959 (GVBl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 10[2])

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

[2]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 1964.

Hessische Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz*)

Vom 21. Februar 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) wird verordnet:

§ 1

Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke bis zu einem Hektar werden von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 2

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz vom 4. Oktober 1986 (GVBl. I S. 295)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 81-29
[1]) GVBl. II 81-28

Verordnung zur Änderung des Zuständigkeitsbereichs des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und von sonstigen Zuständigkeiten

Vom 14. März 1989

Artikel 1[1])

Auf Grund des Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 2 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377, 381), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung einer weiteren Dienststelle, die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordnet wird, vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 60) wird aufgehoben.

Artikel 2[2])

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit
   a) § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes,
   b) § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Nr. 1 wird als Buchst. e angefügt:
      „e) des Hessischen Landgestüts,".
   b) Nr. 2 und Nr. 4 werden gestrichen.
   c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
2. In § 3 werden die Worte „der Hessischen Landesforstschule," gestrichen und nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „des Hessischen Landgestüts, der Hessischen Naturschutzstelle," eingefügt.

Artikel 3[3])

Auf Grund

1. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26),
2. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
3. des § 9 Abs. 5 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung vom 5. Mai 1988 (GVBl. I S. 193),
6. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
7. des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
8. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der

[1]) Hebt auf GVBl. II 80-29
[2]) Ändert GVBl. II 320-104
[3]) Ändert GVBl. II 320-106

Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 21. Juni 1988 (GVBl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Abs. 2 gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
2. In § 4 werden nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „dem Hessischen Landgestüt," eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1" jeweils durch die Angabe „§ 21" ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „des Hessischen Landgestüts," eingefügt.
   b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „das Hessische Landgestüt," eingefügt.
   c) Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „des Hessischen Landgestüts, der Hessischen Naturschutzstelle," eingefügt.
   b) In Nr. 2 werden die Worte „und der Hessischen Landesforstschule" gestrichen.
6. In § 8 Abs. 3 werden Nr. 1 gestrichen, die bisherigen Nr. 2 und 3 Nr. 1 und 2 und in der neuen Nr. 2 nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „des Hessischen Landgestüts," eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Ministeriums" die Worte „, der Hessischen Naturschutzstelle und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland" eingefügt.
   b) In Nr. 2 werden die Worte „der Hessischen Landesforstschule," gestrichen und nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „des Hessischen Landgestüts," eingefügt.
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „der Hessischen Landesforstschule," werden gestrichen.
   b) Nach dem Wort „Agrarverwaltung," werden die Worte „dem Hessischen Landgestüt," eingefügt.
9. In § 14 Abs. 4 werden nach dem Wort „Forsttechnik" die Worte „und die Aus- und Fortbildungsstätte beim Hessischen Forstamt Schotten" eingefügt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Landentwicklung" die Worte „und den Tierzuchtämtern" eingefügt.
    b) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landentwicklung" die Worte „und der Tierzuchtämter" eingefügt.
    c) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Landentwicklung" die Worte „und die Tierzuchtämter" eingefügt.
11. In § 16 werden die Worte „die Hessische Landesforstschule," gestrichen und nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „das Hessische Landgestüt, die Hessische Naturschutzstelle," eingefügt.
12. In § 17 werden die Absatzbezeichnung „(1)" und Abs. 2 gestrichen.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „dem Hessischen Landgestüt," eingefügt.
    b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Agrarverwaltung," die Worte „des Hessischen Landgestüts," eingefügt.
14. In § 19 wird Abs. 4 gestrichen.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 17 Abs. 1" durch die Angabe „§ 17" ersetzt.
    b) Die Absatzbezeichnung „(1)" und Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 14.. März 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)

Vom 14. März 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. zuständige Landesstelle für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 469),".

2. § 4 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 8d Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 und 5 und des § 10 Abs. 3 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 92), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185),".

Artikel 2

Für die Gewährung von Kleinerzeugerbeihilfe sind für die Getreidewirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 80-31

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker*)

Vom 14. März 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Sozialministerium ist

1. zuständige Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2,
2. zuständige Landesbehörde nach § 5 Abs. 2 Nr. 5,
3. zuständig für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und die Beauftragung einer dazu geeigneten Stelle nach § 34 c Abs. 2 Satz 1

der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

(2) Es ist auch zuständig, nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 328), eine oder mehrere geeignete Stellen für die Durchführung begleitender Unterrichtsveranstaltungen zu benennen.

§ 2

Das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe ist neben den in der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen Fällen zuständig,

1. Beobachter nach § 15 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte und den Beobachter nach § 9 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker zu entsenden,
2. über die Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte nach § 34 c Abs. 2 Satz 2 und über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts nach § 34 d Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte zu entscheiden,
3. den Antrag auf die Approbation als Arzt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte und die Approbation als Apotheker nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker entgegenzunehmen,
4. die Vorlage weiterer Nachweise nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker zu verlangen.

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Anordnung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 327), geändert durch Anordnung vom 2. Juli 1986 (GVBl. I S. 235)[1]), werden aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 350-69
[1]) Ändert GVBl. II 350-33

Dritte Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung*)

Vom 15. Februar 1989

Auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit Abschnitt II der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Hessische Gnadenordnung vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Gnadenordnung gilt auch für Ordnungsmittel, auf die von Verwaltungsgerichten oder Sozialgerichten in Hessen oder dem Hessischen Finanzgericht erkannt worden ist.".

2. Dem § 3 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

   „Gnadenbehörde für sozialgerichtliche Ordnungsmittel ist der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts.".

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1989

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 24-15

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen*)

Vom 17. Februar 1989

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 17. Oktober 1980 (GVBl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 3 wird eingefügt:

   „(3) Anläßlich der Sicherung eines Nachlasses sind bei der Bewertung eines Sparbuches der volle Betrag der Spareinlage und bei der Bewertung eines Girokontos der volle Guthabenbetrag maßgebend; der Wert von vorhandenem Grundeigentum bleibt außer Ansatz.".

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 1989

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 28-4

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte*)

Vom 20. Februar 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 145), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte vom 12. Dezember 1977 (GVBl. I S. 496), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1986 (GVBl. I S. 119), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortslandwirte beträgt jährlich — abgestuft nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche — in Gemeinden

bis zu 200 ha	350,— DM
über 200 ha bis zu 500 ha	400,— DM
über 500 ha	450,— DM."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1989

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 80-22

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe